

stb.kreibohm@datevnet.de
Degenhardtweg 4
38642 Goslar
Tel.: 05321 2828
Fax : 05321 21216

Handwerkliche Tätigkeiten

Ab dem Jahr 2006 sind **alle** handwerklichen Leistungen für die **eigene** Wohnung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt. Das gilt für Eigentümer und Mieter, es muss sich dabei nur um die eigen genutzte, inländische Wohnung handeln.

Bis zu 20% der angefallenen Aufwendungen bis höchstens **1.200,00 €** können von der festzusetzenden Einkommensteuer abgezogen werden; das bedeutet für Sie, dass Sie bis zu 1.200,00 € weniger Einkommensteuer zahlen.

Begünstigt sind allerdings **nur** die **Dienstleistungen** des Handwerkers, d. h. Aufwendungen für den Arbeitslohn sowie in Rechnung gestellte Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. **Nicht** begünstigt sind die **Aufwendungen für Material**.

Wenn sie also im Jahr der aktuellen Veranlagung folgende Aufwendungen hatten, bitte ich Sie, mir die Handwerkerrechnung(en) und die dazugehörige Überweisung mit entsprechendem Kontoauszug **im Original** mit der unterschriebenen Zustimmungserklärung zur elektronischen Übertragung an das Finanzamt herein zu reichen, damit ich die Belege für Sie an das Finanzamt weiterleiten kann.

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden
- Beseitigung kleinerer Schäden
- Erneuerung eines Bodenbelags
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Austausch von Fenstern und Türen
- Reparatur und Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Wasser- und Gas-Installationen
- Verputzarbeiten an Innen- und Außenwänden
- Fassaden- und Dacharbeiten
- Garten- und Wegebauarbeiten
- Umzüge mit Speditionen
- Leistungen des Schornsteinfegers
- Reparatur von Haushaltsgeräten, sofern die Reparatur im Haushalt durchgeführt wird.

Reichen Sie im Zweifelsfall alle Handwerkerrechnungen mit ein, eine Überprüfung der Ansetzbarkeit erfolgt durch uns. Für weitere Fragen stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.